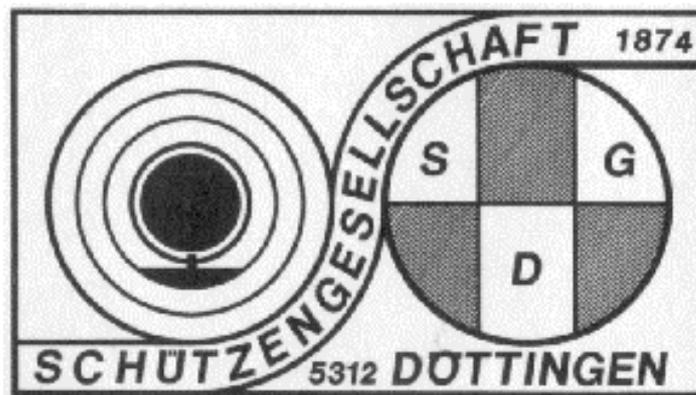


# Statuten

## Schützengesellschaft

### 5312 Döttingen



## **I. Name, Sitz und Zweck**

Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **Art. 1**

Die Schützengesellschaft Döttingen, gegründet im Jahre 1990 und entstanden aus der „Feldschützengesellschaft Döttingen, gegründet 1874“ und dem „Freiwilligen Schiessverein Döttingen, gegründet 1903“, mit Sitz in Döttingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und Traditionen als wichtig.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Schiess-Sportverband (SSSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## **II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

### **Art. 2**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen) und Ehrenmitgliedern, sowie freiwilligen Helfern. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

### **Art. 3**

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag zum Beitritt kann nach Absolvierung einer Jahresmeisterschaft mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme als Mitglied der SG Döttingen entscheidet die Generalversammlung. Auf Antrag des Vorstandes.

Ausländer können von der Generalversammlung als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

### **Art. 4**

Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Nichtmitglieder können freiwillige Leistungen zu Gunsten des Vereins ausüben.

### **Art. 5**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

#### Art. 6

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwider handeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

#### Art. 7

Der Austritt wird erst nach Zahlung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

#### Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, oder eines Vereinsmitgliedes nach den Bedingungen von Art 10, ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- Schützinnen und Schützen, die während mindestens . 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

#### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Vereinsversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die Reglemente

#### Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an welcher die Geschäfte wie folgt erledigt werden:

1. Begrüssung / Präsenz / Gedenken an Verstorbene Mitglieder
2. Wahl von Stimmzählern ( Tagespräsident bei Wahlen )
3. Abnahme des Protokolls.
4. Entgegennahme der Jahresberichte  
Präsident / Schützenmeister / Jungschützenleiter
5. Finanzen  
Jahresrechnung / Revisorenbericht / Festsetzung Jahresbeitrag und Vorstandsbe-  
soldungen / Budget / Entscheid über Beiträge zum Besuch von Schiess- und anderen  
Anlässen.
6. Genehmigung des Jahresprogramms.
7. Wahlen: (alle 2 Jahre oder nach Bedarf)  
Vorstand, und daraus den Präsidenten / Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen / Mutationen  
Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen /  
Mutationen
9. Änderung und Ergänzungen der Statuten und Reglemente
10. Verschiedenes / Anträge  
Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern  
Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Versammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 11

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

#### Art. 12

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### Art 13

Die Aktivität der Aktivmitglieder ist in den jeweiligen Reglementen geregelt. ( Vereinsmeisterschaft, Döttingermeisterschaft, Reglement für den Surbstich, etc.)

Die Einführung oder Änderung von Reglementen kann gemäss Art.10 dieser Statuten durchgeführt werden.

### IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

#### Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident / Vizepräsident / Kassier / Schiess-Aktuar / Aktuar / Schützenmeister / Jungschützenleiter / Munitionsverwalter.

Weitere Mitglieder (Beisitzer, Anlagewart, Fähnrich) können durch den Vorstand bestimmt werden

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Vorschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.- / Jahr.

**Der Präsident** führt den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er sorgt mit der Durchführung von Vorstandssitzungen für den organisatorischen Ablauf der Vereinstätigkeit im Sinne Art. 1 und den Aufgaben der jeweiligen Generalversammlungsbeschlüsse.

Er wahrt die Interessen der Schützengesellschaft Döttingen gegenüber vorgesetzten Dienststellen und Behörden und ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Grundlagen durch die Mitglieder der Schützengesellschaft eingehalten werden.

Er ist Ansprechperson für Problemlösungen bei Konflikten die sich aus der Vereinstätigkeit heraus in Bezug auf Statuten-, Reglements- und oder Schiessvorschriftauslegungen ergeben.

**Der Vizepräsident** nimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Abwesenheit wahr.

Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Aufgabe und steht ihm beratend zur Seite..

**Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins Er führt die laufende Rechnung und legt zu Händen der Generalversammlung die entsprechenden Berichte und Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Er trägt

die finanzielle Verantwortung des Vereinsvermögens und ist gegenüber den Rechnungsrevisoren verpflichtet die Rechnungsablage zu erläutern.

**Der Aktuar** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Sämtliche Informationen an die Mitglieder die schriftlich ausgeführt werden sind durch den Aktuar auszuführen. Er führt die Protokolle der Vorstandstätigkeit.

**Der Schiessaktuar** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen. Er führt die Vereinsmeisterschaft-Ranglisten und unterhält den Internet Auftritt des Vereins.

**Dem Schützenmeister** obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Er kann geeignete Aktiv-Mitglieder als Hilfsschützenmeister in die in der Ausbildung und Beaufsichtigung aufbieten, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben. Dem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Er ist für die Einteilung und das Aufbieten von Gruppen bei regionalen Meisterschaften zuständig.

**Der Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

**Der Munitionsverwalter** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, , sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er beschafft, und organisiert die Verteilung von Standblättern und der dazu notwendigen Munition für interne Vereinsübungen. Er führt die notwendigen Abrechnungen zu Handen des Kassiers und des Schiessaktuars.

**Der Anlagewart** betreut die gesamte Schiessanlage. Er trägt die Verantwortung für das Funktionieren der elektronischen Trefferanzeigeanlage. Er übernimmt den Hauswartdienst am Schützenhaus, dem Zeigerstand und der dazugehörenden Umgebung. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials sowie die Verwertung der Hülsen

**Der Fähnrich** nimmt seine Verpflichtungen bei Anlässen und Auftritten der SG durch das tragen der Vereinsfahne wahr. Eine Stellvertretung kann auch durch ein Nichtmitglied geregelt werden.

Für administrative Aufgaben bei der Vorstandstätigkeit sowie Aufgaben im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten können auch **freiwillige Helfer** beigezogen werden. ( Presse-Info-Stelle , allgem. Protokollführung, Hauswartdienste etc.) Sie haben kein Stimm und Wahlrecht.

Der Vorstand regelt die Funktionsbesetzung, die Besoldung und die Stellvertretungen im Rahmen des Budgets selbst.

#### Art. 15

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

**Art 16**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

**Art. 17**

Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

**Art. 18**

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Kantonalverbandes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

**Art. 19**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

**Art. 20**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

**Art. 21**

Der Vereinsaustritt hat auf die Generalversammlung zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

**Art. 22**

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

**Art. 23**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

**Art. 24**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 26

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist der Gemeinde Döttingen zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach fünf Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde Döttingen über.

Art. 27

Bei Auflösung des Vereins werden Archive und Vermögen zur Verwaltung für die Dauer von 5 Jahren der Gemeinde Döttingen übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind die Archive und das Vermögen dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Döttingen über, die über die Verwendung selbstständig beschliessen kann.

Art. 28

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 21.01.2005 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft. Die bisherigen Statuten, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schützengesellschaft Döttingen:

Döttingen, 21.1.2005

Der Präsident:

Der Aktuar :

Genehmigung Kantonalvorstand :

Ort / Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt Militärdirektion des Kantons:

Ort / Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt Gemeinderat Döttingen

Ort / Datum:

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin: